

Entlastungsbetrag

Jeder Pflegebedürftige der Pflegegrade 1-5 hat neben dem Pflegegeld/den Pflegesachleistungen Anspruch auf den Entlastungsbetrag von **131 € monatlich**.

Folgende Angebote können dafür genutzt werden:

- Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen und von den Pflegekassen als solche anerkannt sind. Das können z.B. Betreuungsgruppen für Demenzzranke, Helferkreise zur stundenweise Betreuung zuhause oder Familienentlastende Dienste sein.
- Leistungen zugelassener Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung, Betreuung oder hauswirtschaftlichen Versorgung handelt. Leistungen der Grundpflege können daraus **nur** für den Pflegegrad 1 finanziert werden.
- Zur Mit-Finanzierung der Tagespflege- und Kurzzeitpflegekosten.

Der Betrag von 131 € wird zwar monatlich gewährt, er verfällt jedoch nicht, wenn er in einem Monat nicht abgerufen wird.

Beispiel: Werden seit Januar 131 € gewährt, stehen im Juni bereits insgesamt 786 € (6 mal 131€) zur Verfügung.

Der angesparte Betrag wird mit ins nächste Jahr übertragen. Allerdings muss der Übertrag bis zum 30. Juni des Folgejahres verbraucht werden, danach verfällt er.

Es handelt sich bei dem Entlastungsbetrag um eine **Erstattungsleistung**. Das heißt, die Kosten müssen zunächst selbst übernommen werden, die Belege gesammelt und bei der Pflegekasse eingereicht werden. Die Pflegekasse überweist die Beträge dann auf das Konto des Pflegebedürftigen. Alternativ kann dem Leistungserbringer mit einer Abtretungserklärung erlaubt werden, dass er direkt mit der Pflegeversicherung abrechnet.

Tipp:

Bis zu 40% der ambulanten Pflegesachleistungen können in den Pflegegraden 2-5 ebenfalls für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen verwendet werden. Voraussetzungen sind, dass der jeweilige Anspruch auf Pflegesachleistungen nicht voll ausgeschöpft wurde, der zur Verfügung stehende Leistungsbetrag von 125 € bereits ausgeschöpft ist und dass die Grundpflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind. Ein Antrag auf diese „Umwidmungsleistung“ muss bei der Pflegekasse gestellt werden. Der Leistungsmix kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bisher nur Geldleistungen bezogen wurden.

Beispiel: Herr Schmidt, Pflegegrad 2, hat bisher Geldleistungen in Höhe von 347 € in Anspruch genommen. Jetzt möchte er 40 % der Pflegesachleistungen umwandeln und diese für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen ausgeben. Das sind 318,40 € zuzüglich der 131 €. Hinzu kommen noch 60% des Pflegegeldes, also 208,20 €. Monatlich stehen Herrn Schmidt durch Inanspruchnahme dieses Leistungsmixes nun 628,60 € zur Verfügung. Das entspricht einem Mehrwert von 179,60 €.